

Wichtige Informationen zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit

Sehr geehrte Unternehmensgründerin, sehr geehrter Unternehmensgründer,

dieses Merkblatt soll Ihnen - nach einer grundsätzlich notwendigen Gewerbeanmeldung beim Gewerbeamt - die notwendigen Schritte zu Ihrer steuerlichen Erfassung aufzeigen:

Unabhängig von der Rechtsform Ihrer neu aufgenommenen unternehmerischen Tätigkeit sind Sie verpflichtet, das für Sie zuständige Finanzamt **innerhalb eines Monats nach Eröffnung des Betriebs bzw. nach Aufnahme der Tätigkeit** zu informieren und Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse zu erteilen (§ 138 Absatz 1b Satz 1 und Absatz 4 der Abgabenordnung [AO]).

Die Auskünfte sind auf einem „**Fragebogen zur steuerlichen Erfassung**“ zu übermitteln. Hierbei beachten Sie bitte Folgendes:

- **Tätigkeit als Einzelunternehmer, als Kapitalgesellschaft bzw. Genossenschaft, als Personengesellschaft/-gemeinschaft oder als Körperschaft nach ausländischem Recht**

Werden Sie in Form eines Einzelunternehmens, einer Kapitalgesellschaft/Genossenschaft, einer Personengesellschaft/-gemeinschaft oder als Körperschaft nach **ausländischem Recht** tätig, sind Sie verpflichtet, den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung **elektronisch** an das Finanzamt zu übermitteln.

Hierzu können Sie sich zeitnah vor Aufnahme Ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Dienstleistungsportal der Steuerverwaltung „ELSTER – Ihr Online-Finanzamt“ registrieren. Die **Registrierung** ist **einmalig, kostenfrei** und erfordert keine Programminstallation!

Bitte beachten Sie, dass Ihnen die **Zugangsdaten** zur erfolgreichen Registrierung aus Sicherheitsgründen **in einem zweistufigen Verfahren** bereitgestellt werden.

Sofern Sie bereits ein Benutzerkonto haben, können Sie dieses zur Abgabe des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung nutzen und müssen den Registrierungsprozess nicht nochmals durchlaufen.

Nach Abschluss des Registrierungs Vorgangs erhalten Sie die Möglichkeit in „ELSTER – Ihr Online-Finanzamt“ unter www.elster.de unter der Rubrik „Formulare & Leistungen > Alle Formulare“ den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ auszufüllen und elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln.

Alle Hinweise zur Registrierung finden Sie auch im Internet unter www.elster.de unter dem Schlagwort „Benutzerkonto erstellen“.

Sofern die Voraussetzungen für eine vollwertige Registrierung (steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) oder inländische Steuernummer) in Mein ELSTER (noch) nicht vorliegen, besteht die Möglichkeit sich mittels einer E-Mail-Adresse über „Benutzerkonto erstellen“ zu registrieren. Diese Form eines Benutzerkontos kann auch für eine Gesellschaft, als deren Vertreter Sie ggfs. tätig sind, erstellt und für die Übermittlung eines entsprechenden Fragebogens zur steuerlichen Erfassung genutzt werden.

Mit diesem Benutzerkonto können Sie lediglich den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Damit Sie den kompletten Service (zum Beispiel die gesetzlich vorgeschriebene elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Umsatzsteuer-Jahreserklärungen und Lohnsteuer-Anmeldungen) nutzen

können, müssen Sie Ihre bisherige Registrierung in ein vollwertiges Benutzerkonto umwandeln, sobald Ihnen vom Finanzamt eine inländische Steuernummer erteilt wurde.

➤ **Ausübung der Tätigkeit in einer anderen Rechtsform (z. B. als Verein)**

Die elektronische Übermittlungsmöglichkeit des Fragebogens für Vereine und andere Körperschaften des privaten Rechts i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) über Mein ELSTER ist bereits möglich, obwohl für diesen Fragebogen noch keine elektronische Übermittlungsverpflichtung besteht.

Daher kann der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bis auf weiteres auch **in Papierform** dem zuständigen Finanzamt übersandt werden.

Grundsätzlich steht dieser Fragebogen auf der **Internetseite Ihres Finanzamts** unter der Rubrik „Service > Existenzgründer“ oder auf der Internetseite www.formulare-bfinv.de unter der Rubrik „Steuerformulare > Fragebögen zur steuerlichen Erfassung“ in ausfüllbarer Form zur Verfügung.

Bitte übersenden Sie dem Finanzamt neben dem Fragebogen auch je eine **Abschrift aller Verträge und Schriftstücke, die mit der Gründung des Unternehmens bzw. des Vereins in Zusammenhang stehen** (z. B. bereits bestehende Verträge zwischen einer Gesellschaft und dem/den Gesellschafter/n wie Miet-, Pacht- und/oder Darlehensverträge).

➤ **Weitere wichtige Hinweise:**

✓ Eine **Registrierung bei ELSTER** ist – unabhängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens – **stets erforderlich** und sollte zeitnah erfolgen, da gesetzliche Verpflichtungen bestehen.

Hierzu zählen beispielsweise die elektronische Übermittlung von Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen (§ 18 Absatz 1 und 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)).

✓ Eine **Zuteilung der Steuernummer und eine umsatzsteuerliche Erfassung** beim Finanzamt können grundsätzlich **erst dann** erfolgen, **wenn der ausgefüllte Fragebogen zusammen mit den erforderlichen Unterlagen beim Finanzamt vorliegt**. Die zugeteilte Steuernummer wird im Anschluss auf postalischem Wege bekannt gegeben.

✓ Wenn Sie die Erteilung einer **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)** mit dem o.g. „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ beantragen, wird nach der umsatzsteuerlichen Erfassung beim Finanzamt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) informiert. Das BZSt teilt Ihnen Ihre USt-IdNr. daraufhin mit.

✓ Die Entrichtung Ihrer Steuern können Sie sich durch die Teilnahme am **SEPA-Lastschriftverfahren** erleichtern. Den für die Teilnahmeerklärung erforderlichen Vordruck mit weiteren Erläuterungen finden Sie auf der Internetseite Ihres Finanzamts unter der Rubrik „Service > Vordrucke“.

✓ Auf den Internetseiten Ihres Finanzamts sowie auf den Internetseiten des Landesamts für Steuern (www.lfst.rlp.de) können Sie sich umfassend über das Thema Existenzgründung, über Fristen und Termine, sowie über Wissenswertes rund um die Umsatzsteuer informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Finanzamt

Stand März 2025